

# Zeitgebundener Natur- und Umweltschutz — Aussichten für die Zukunft

Von Arch. Dipl.-Ing. Wilhelm Reisinger

Naturschutz, Landschaftsschutz, Landschafts- und Heimatpflege — das ist in unserem Lebensraum nichts anderes mehr als die von der Vernunft diktierte Notwehr gegen die gefährlich gewordenen Schattenseiten unserer Zivilisation.

Unser Lebensraum — und seine primären natürlichen Grundlagen —, der Boden, das Wasser und die Luft werden von Tag zu Tag in immer mehr steigendem Maße beansprucht oder oft schon bis zur Unerträglichkeit belastet — manchmal auch schon so gestört, daß eine Regenerationsmöglichkeit in Frage gestellt werden muß. An diesem Lebensraume nagen die immensen Erfordernisse einer unaufhaltsam fortschreitenden Technisierung und die enorm sich steigernden Ansprüche an die Umwelt einer ständig wachsenden und unersättlich gewordenen Bevölkerung.

Naturschutz, Landschaftsschutz, Landschafts- und Heimatpflege im modernen Sinne unserer Zeit sind nur ein Teil, wenn auch ein ganz entscheidender — der unumgänglich notwendig gewordenen Maßnahmen zum Schutze des menschlichen Lebens —, aber auch des Lebens der Tiere und Pflanzen aller Arten und Größen. Mit dem Natur- und Landschaftsschutz und mit den Pflegemaßnahmen wird versucht, die allgemeinen biologischen Grundlagen zur Regenerierung aller Lebewesen wahren zu helfen oder, wo sie zerstört worden sind, diese wieder neu zu schaffen.

Prof. Dr. Mislin — ein Biologe aus Mainz — stellte bei einem Symposium über Schutz unseres Lebens kürzlich die Frage der jüngeren Generation — die gleichsam im Raume steht: „Warum hat der Mensch die Natur krank gemacht — ist er vielleicht selber schon krank?“

Und er antwortete indirekt mit den Erfahrungen der älteren Generation:

„Die Natur gibt immer Kredit — soviel der Mensch auch von ihr fordert —, aber sie vergißt nie, ihre Rechnung zu präsentieren. Jetzt sind wir soweit — jetzt müssen wir die Umweltschuld zurückzahlen.“

Viktor Hugo — der französische Dichter — soll einmal gesagt haben: „Es ist eine traurige Sache, denken zu müssen, daß die Natur zwar redet — doch die menschliche Gattung ihr nicht zuhört.“

Bis ins Altertum zurück können Bemühungen der menschlichen Gesellschaft um den Umweltschutz verfolgt werden. Die Sorge für eine gesunde Nahrung, für ein gesundes Wasser und für eine Beseitigung und Deponie der Fäkalien — der menschlichen und tierischen Leichen usw. — war den jeweiligen Verhältnissen der damaligen Zeiten entsprechend nicht minder gering als heute. Man behalf sich — um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Umwelt begreiflich zu machen und auch durchsetzen zu können — oft mit Vorschriften, die den Charakter religiöser Gebote hatten — und die vereinzelt heute noch Gültigkeit haben.

Man soll nicht annehmen, daß die Umwelt der Menschen nur durch mutwillige Aggressionen und durch eine Sucht, alles zu zerstören, gefährdet ist — man weiß jedoch, daß eine weit verbreitete bedauerliche *Unkenntnis* und eine übergroße *Sorglosigkeit* gegenüber ökologischen Zusammenhängen den Menschen dazu führten, in die natürlichen Gleichgewichte seines Lebensraumes unbedacht einzugreifen, wodurch er diese Gleichgewichte oft entscheidend veränderte oder gar zerstört hat. Einige der markant in Erscheinung getretenen Folgen des gestörten Gleichgewichtes in der Natur sind die Verschmutzungen der Gewässer, die Vergiftung der Luft und die Degradation des Mutterbodens!

Schon 600 vor unserer Zeitrechnung entstanden in Rom die ersten Entwässerungs- und Fäkalienableitungsanlagen — und dreihundert Jahre später baute man die ersten

Aquädukte. Man behauptet, daß vor 2000 Jahren in Rom bereits ein Wasserverbrauch von 150 l/Kopf/Tag war; es soll damals in Rom über 800 öffentliche Bäder gegeben haben.

Im frühen Mittelalter dürften in Europa in Sachen der Hygiene und der Verhältnisse in der Umwelt greuliche Umstände gewesen sein — denken wir nur an die verheerenden Auswirkungen durch die Pest —, es wurden ganze Landstriche entvölkert. Wir trösten uns heute mit der Feststellung, daß in der zivilisatorischen Entwicklung die Umwelt der Menschen wohl immer wieder arg gefährdet gewesen ist, aber daß doch die heutigen Verhältnisse — besonders die in der Hygiene — geradezu paradiesisch seien im Vergleich zu den unhygienischen Verhältnissen in den enggassigen Städten des Mittelalters. Nun, dem ist nicht ganz so!

Die Problematik in der Umwelt hat sich mit der enormen Bevölkerungszunahme, mit der gesteigerten Rauminanspruchnahme, mit der umfassenden technischen Entwicklung, mit der Verwendung ungeheurer Mengen chemischer Produkte in Gewerbe, Industrie, in der Landwirtschaft und in den Haushalten nur verlagert.

Unsere besonderen Sorgen löst die Frage aus: „Für wie viele Menschen und all die anderen Lebewesen werden die drei primären natürlichen Grundlagen unseres Lebensraumes — der Boden, das Wasser und die Luft — noch reichen? Gibt es auf diese Frage schon eine präzise Antwort? Sicherlich nicht! Vor allem auch deshalb nicht, weil sich die vergleichbare Ausgangsposition nun unaufhaltsam — vorwiegend im negativen Sinne — ändert.

Der *Bodenbedarf* in der Zukunft wird sich nicht verringern. Eine Hochrechnung ergab für Österreich, daß zur Zeit tagtäglich 20 ha natürlicher Boden für das Bauen für die Gesellschaft beansprucht werden — der größere Teil dieser 20 ha verschwindet unter Beton oder Asphalt.

Man rechnet heute mit einem Bodenbedarf von rund 200 m<sup>2</sup> pro Einwohner für das Wohnen, das Arbeiten, für den Anteil an allen öffentlichen Einrichtungen von der Kultur bis zum Verkehr und 4000 m<sup>2</sup> intensivst bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche für die normale Ernährung. Nicht unbedeutend ist der Flächenbedarf pro Einwohner für das Deponieren von Abfällen aller Art — dem Müll — usw. Hiefür rechnet man z. B. in der Schweiz mit 40 bis 50 m<sup>2</sup> pro Kopf der Bevölkerung.

Der *Wasserbedarf* steigt unaufhaltsam. Noch treiben wir den Luxus, daß wir unsere Straßen und Autos mit bestem Trinkwasser waschen — wie lange noch? Der Mensch braucht zum Leben 3 l Wasser pro Tag — wovon die Hälfte durch diverse Nahrungsmittel aufgenommen wird. In Österreich schwanken die Zahlen für den durchschnittlichen täglichen allgemeinen Wasserbedarf pro Person zwischen 250 bis 450 l. In den Industrieballungsräumen des Ruhrgebietes ist ein täglicher Bedarf, umgerechnet auf eine Person der Bevölkerung, von 2000 l erreicht. Es ist bekannt, daß die Region Stuttgart sich mit Wasser aus dem 150 km entfernten Bodensee versorgen muß. Manche Städte sind gezwungen, durch Anreicherung des Grundwassers aus Flüssen den erforderlichen Wasserbedarf zu decken.

Die „*Luft*“ gehört eigentlich niemandem — sie ist förmlich ein Freigut —, daher fühlte sich bisher niemand für sie verantwortlich. Da sie aber richtiger gesagt *allen gehört*, entsteht eine ernste, über alle möglichen Grenzen reichende solidarische Verantwortlichkeit.

Der Sauerstoffbedarf des Menschen wird mit 330 kg pro Erwachsenen und Jahr angenommen. Die Vegetation vermag vermutlich diesen Bedarf vorderhand noch einige Zeit zu decken — allerdings entstehen immer größere Sorgen bezüglich des Sauerstoffverbrauches und hinsichtlich der sich mehrenden CO<sub>2</sub>-Produktion durch die diversen Verbrennungsvorgänge. Ein Auto z. B. verbraucht im Durchschnitt 15mal mehr Sauerstoff als der Mensch. Wenn man nun die durch die Technik verbrauchte Sauerstoff-

menge errechnet, ergibt sich vielerorts schon ein Vielfaches vom Sauerstoffverbrauch der Menschen — in einigen Ländern wird bereits ein Defizit erkannt.

Ähnliche besorgniserregende Tatsachen lassen sich auf dem Sektor Müll + Abfallstoffe und Lärm aufzählen. Allüberall regt es sich — und die Gesellschaft wird mit immer ernsterem Nachdruck aufgerufen, die „Schuld“ nun abzuzahlen.

Die Möglichkeit, die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur durch gesetzliche Maßnahmen unter Schutz stellen zu können, ist eigentlich eine sehr späte Errungenschaft der Rechtsordnung in unseren Ländern. Die Landschaftszerstörungen setzten in den Alpenländern wesentlich *später* ein als in den Flachländern Europas. Rechtliche Maßnahmen zum Schutze des Pflanzen- und Tierreiches kann man allerdings in Österreich bis ins Mittelalter hinein verfolgen. Es gab da verschiedene Regalien — das sind im Mittelalter die nutzbaren Hoheitsrechte im Jagd-, Fischerei- und im Forstwesen. Erst im Ausgang des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts erhielt der Naturschutz im heutigen Sinne seine *erste* Gestalt. Allerdings waren die ersten Naturschutzgesetze mehr von *Nützlichkeits erwägungen* geprägt als vom Streben nach Erhaltung und Bewahrung für die Zukunft. So gab es damals schon sehr eindeutige gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Wälder und der Felder. Es folgten aber bald *Vogelschutzgesetze* — oder überhaupt Gesetze zum Schutze einzelner Tierarten. Es gab z. B. ein Gesetz zum Einhalt der Ausrottung des Maulwurfes. Erstmals kommt in den Gesetzen zum *Schutze der Alpenpflanzen* der *reine Gedanke der Bewahrung* von Einzelercheinungen der Natur — um sie der Mit- und Nachwelt zu erhalten — zum Ausdruck. Solche Gesetze gab es auch in der Steiermark, beginnend mit einem Gesetz aus dem Jahre 1898 zum *Schutze des Edelweißes*.

Erst ab 1920 beginnt sich in Österreich eine allgemeine gesetzliche Regelung im Naturschutz zu verbreiten. Voran als erstes Bundesland Niederösterreich, das bereits 1924 ein eigenes Naturschutzgesetz erhielt. Es folgten Tirol, das Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg und Wien. Nur die Steiermark scheint nicht auf; sie hat die Stellung, *kein eigenes* „Steirisches Naturschutzgesetz“ zu haben, bis heute tapfer bewahrt.

Mit der Aufgabe des Naturschutzes und der Heimatpflege hat sich der „Verein für Heimatschutz“ in der Steiermark seit dem Gründungsjahr 1911 beschäftigt. In den Vereinssatzungen wurde erstmals der Begriff „Naturschutz“ in der Steiermark verankert. Erst im Jahre 1939 — im Zuge der Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich — bekam die Steiermark naturschutzrechtliche Bestimmungen in der Form des Reichsnaturschutzgesetzes aus 1935. Dieses Gesetz war keinesfalls ein übles Nazigesetz — es ist eine gelungene Zusammenfassung verschiedener Vorschriften der Länder zum Schutze der Natur. Mit diesem Gesetz wurden erstmals die Begriffe „Naturdenkmal“ und „Naturschutzgebiet“ verankert. Den Begriff „Landschaftsschutzgebiet“ kennt es nicht. Nach den Bestimmungen der §§ 5 und 19 dieses Gesetzes ist es aber möglich,

# LODEN-STEINER

## MANDLING

Hersteller der Markenprodukte,  
wie Erzherzog-Johann-Loden,  
Himalaya-Loden und Spezial-  
Loden für Hochtouristik.  
Ausrüster von über 20 alpinen  
Expeditionen.

„Landschaftsteile in der freien Natur“; die die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet nicht voll aufweisen, unter Schutz *vor verunstaltenden Eingriffen* zu stellen. Dieses Reichsnaturschutzgesetz gilt in der Steiermark und in Vorarlberg noch. Alle anderen Bundesländer, voran wieder Niederösterreich, haben sich modernere österreichische Rechtsvorschriften für den Naturschutz seit 1951 geschaffen. Am Entwurf eines Steirischen Naturschutzgesetzes wird seit 1957 gearbeitet.

Auch in der Steiermark vollzieht sich ein steter landschaftlicher Wandlungsprozeß. Die Flächen ungestörter Kulturlandschaften, aber auch die noch echter Naturlandschaften werden von Tag zu Tag *geringer*. Viele gesunde Landschaften werden zur Zeit zersiedelt — es entstehen Unmengen von Zweit- und Drittwohnungen — bis in die Alpenregionen hinauf; es vermehren sich die Bauten der Gastronomie, es entstehen immer mehr technische Einrichtungen für den Wintersport, dem Auto werden Fahrtmöglichkeiten bis ins Gebirge geschaffen. An und für sich müssen solche Einrichtungen für die Gesellschaft vorwiegend positiv gewertet werden, denn sie dienen der Gesundheit, der Erholung und der Freude der Menschen. *Wogegen* man sich wehren muß, ist die im Zuge der Erstellung solcher Einrichtungen vorerst zu bemerkende und sich auf Jahrzehnte übel auswirkende Rücksichtslosigkeit gegen die *Landschaft als Ganzes* und die bedauerlicherweise oftmals festzustellende *Manierlosigkeit der Menschen*; sie nutzen den Raum in einer Art, die nur zu Zerstörungen der neu in Anspruch genommenen Landschaftsräume *führen wird*.

Es zeichnen sich drei bestimmte Landschaftsformen der Zukunft ab:

Vorerst die *Zivilisationslandschaft*, die von menschlichen Besiedelungen und industriellen Ballungen geprägt ist. In solchen Landschaften wird der Naturschutz seinen ständigen Platz haben müssen, denn mit ihm werden die *Naherholungsräume* gesichert werden; es werden die Grünplanungen, aus dem Umland ausgehend, bis in die Zentren der Arbeits- und Wohnstätten geführt und bewahrt werden, und es wird schließlich auch mit ihm jede Möglichkeit einer Rekultivierung gestörter Gebiete genutzt werden müssen.

Daneben wird es die *Produktionslandschaft* geben, die der Agrarproduktion zu dienen hat. Das ist heute schon eine Realität. Die höchstentwickelte, vollmechanisierte und rationalisierte Produktion wird die Landschaft voll in Anspruch nehmen — es wird für Hecken, Feld- und Ufergehölz und für sonstige, ein Landschaftsbild belebende Naturelemente kein Platz mehr sein, es werden Höchsterträge gefordert, es werden immer noch raffiniertere Düngungsmethoden und eine besondere Bodenpflege zur Anwendung gelangen. Es wird nicht zu verhindern sein, daß in diesen Produktionslandschaften weiterhin noch hochintensive Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel neben chemischen Düngestoffen angewendet werden, *solange* nicht völlig andersartige, die Natur möglichst nicht mehr schädigende Methoden und Mittel zur land- und forstwirtschaftlichen Produktionsintensivierung zur Verfügung stehen. Es wird in diesen Produktionslandschaften darum gehen, die Fruchtbarkeit der Böden auf Dauer sichern zu können, sie vor Erosionen durch Wind und Wasser und vor einem Abbau zu schützen.

Von der Produktionslandschaft wird eine entscheidende Nebenfunktion, etwa eine wirksame *Erholungsfunktion*, nicht erwartet werden können; für diese Funktion muß die Gesellschaft sich eigene, geeignete Räume — die *Erholungslandschaften* — sichern. Das ist nun die dritte wesentliche Landschaftsform der Zukunft — die *Erholungslandschaft*. Eine Sonderform hiezu ist der *Naturpark*. Wiederum ist es in Österreich das Land Niederösterreich, das bereits über sieben wohlorganisierte Naturparke verfügt und damit jährlich vielen hunderttausend Bewohnern aus den Ballungsräumen Erholungsmöglichkeiten auf Dauer gesichert hat. Unter besonderer Mitwirkung des Natur- und Landschaftsschutzes müssen Landschaften, die für die *Erholung* ausgewiesen worden

sind, im Bestande und im charakteristischen Gefüge gesichert werden; es sind auch Vorsorgen zu treffen, daß solche Landschaften Restaurierungen erfahren und die diversen Ausstattungen, die ein Erholungsraum benötigt, erhalten.

In unseren Bereichen — den Alpenländern — sind häufig Erholungslandschaften — vom Standpunkte einer rationellen Landwirtschaft aus gesehen — oft von geringerer Bonität. Diese Tatsache ist aber kein Nachteil im Hinblick auf den hohen Wert, den solche Landschaften für die Erholung bieten. Eine höchstintensivierte landwirtschaftliche Produktion kann sicherlich *nicht in einen Einklang* mit der Erholungsfunktion gebracht werden.

In einer Erholungslandschaft findet das bewahrende Prinzip des Naturschutzes schon einen großen Raum! Ohne Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Erholungslandschaft heute nicht mehr denkbar. Auch in der einschlägigen Gesetzgebung wird ein besonderer Teil sich mit der „Erholung“ und der „Erholungslandschaft“ beschäftigen müssen. Es geht in vieler Beziehung heute um die Anerkennung der „Erholungslandschaft“ *als ordentliche und neue Art einer Bodennutzung* für den allgemeinen Tourismus, für den sogenannten „Fremdenverkehr“, *aber im besonderen Maße für die Masse einer bodenständigen Bevölkerung als wirkungsvolles Mittel zur laufenden Regenerierung* — paritätisch neben den beiden anderen genannten Landschaftsformen — der Zivilisations- und der Produktionslandschaft.

Die „Erholungslandschaft“ wird mit der steigenden Verknappung freier Landschaftsflächen, mit der tagtäglich sich fortsetzenden Landzerstörung, mit der zunehmenden Umweltverdichtung und mit der Bevölkerungsvermehrung sowie mit *der sich mehrenden „Freizeit“* eine vielleicht zur Zeit noch gar nicht vorauszusehende Bedeutung für unser gesellschaftliches Leben erhalten. Wir müssen enorme Vorbereitungsarbeiten leisten — es öffnet sich ein weites Betätigungsfeld *für alle kulturellen Organisationen* unserer Gesellschaft.

Gemäß Art. 15 des Bundesverfassungsgesetzes fällt Gesetzgebung und Vollziehung in Sachen des Naturschutzes in die Kompetenz der Bundesländer. In Anbetracht des erforderlichen Nahverhältnisses und der engen Verbundenheit mit der heimatlichen Landschaft erscheint dieser Umstand bei Maßnahmen zur Bewahrung und zum Schutze der Landschaften, ihrer Schönheiten, ihrer kulturellen oder historischen Werte, ihrer besonderen Tierwelt und Pflanzenwelt ausreichend begründet. Die Länder können die übernommene Verantwortung am günstigsten tragen. Eigentlich sollten die Naturdenkmale „*Naturhöhlen*“, die in die *Bundeskompentenz* fallen, ebenfalls zur Bewahrung und zum Schutze in die Verantwortung der *Länder* gelegt werden.

Verlangen Sie überall die allseits anerkannten  
**QUALITÄTSSCHUHE**  
aus der Produktion der Firma

**CHRISTOF NEUNER**

Gegründet 1739

**Leder- und Schuhfabriken**  
**Klagenfurt/Kärnten — Lienz/Tirol**

Es gibt in einigen Ländern — neben den Naturschutzgesetzen — Sondergesetze, z. B. Gesetze zum Schutze stehender Gewässer und deren Umgebung — die sogenannten See- und Seeuferschutzgesetze. In der Steiermark besteht lediglich ein Entwurf hiefür — man behilft sich mit der Unterschutzstellung als „Naturschutzgebiet“ oder als „geschützter Landschaftsteil“.

Die Auffassungen über Begriffe — wie „Naturschutzgebiet“ und „Landschaftsschutzgebiet“ — sind in den österreichischen Bundesländern sehr unterschiedlich. Darin liegt auch die äußerst unterschiedliche Unterschutzstellung von Landesflächen in bezug auf die Gesamtfläche begründet. In dieser Beziehung steht einmal die Steiermark an erster Stelle.

Die 7 Naturschutzgebiete in der Steiermark umfassen eine Fläche von rund 88.000 ha, das sind 5 Prozent der Landesfläche — die „Landschaftsschutzgebiete“ — also die nach den §§ 5 und 19 des geltenden Reichsnaturschutzgesetzes 1935 ausgewiesenen „sonstigen Landschaftsteile in der freien Natur“ — umfassen eine Gesamtfläche von rund 607.000 ha, das sind 37 Prozent der Landesfläche. Das Land Steiermark hat ein Flächenmaß von rund 1,660.000 ha. In der Steiermark wurden weiters über 60 kleinräumige Landschaftseinheiten als „Geschützte Landschaftsteile“ ausgewiesen. Das sind vorwiegend Vogelschutzgebiete, Pflanzen- und Tierbestandsschutzgebiete, Moore, Alleen und Baumreihen, Baumgruppen, Auen, Parkanlagen, Klammern, Teiche und künstliche Seen. Schließlich gibt es in der Steiermark über 500 Naturdenkmale, das sind rund  $\frac{1}{4}$  der gesamten österreichischen Naturdenkmale. Die 7 steirischen Naturschutzgebiete sind charakterisiert als Durchbruchlandschaften mit Stromschnellen, als Wildwassertallandschaften, als diluviale Alpenseelandschaften und die 49 *Landschaftsschutzgebiete*, u. a. als kristalline Schollengebirge oder Grundgebirge, als paläozoische Gebirgsstöcke, als Kalkstöcke, als Granitgneiszüge, als Augelände, als Moorflächen, Klammern, kulturhistorische vulkanische Gebiete mit meistens bemerkenswerter, reichhaltiger Flora.

Die künftige moderne Gesetzgebung im steirischen Naturschutzrecht wird diese Tatsache sehr eindeutig zu respektieren haben. Mit dem schon etwas ältlich gewordenen Gesetz aus 1935 und den im Laufe von fast 4 Jahrzehnten geschaffenen Verordnungen ist in der Steiermark doch in legisistischer Hinsicht im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr viel geschaffen worden, doch die Vollziehung ist noch mehr als mangelhaft — wie überall sonst auch —, denn der Materie des Natur- und Landschaftsschutzes und darin eingeschlossen des Umweltschutzes wird wohl von allen Schichten der Bevölkerung ein durchaus glaubwürdiges Verständnis entgegengebracht — so lange allerdings nur, bis zum Schutze der Umwelt oder des Bildes oder des Gefüges der Landschaft zu einem Vorhaben in einem individuellen Verwaltungsakt „Einschränkungen“ oder gar „Verbote“ nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen ausgesprochen werden müssen.

Die Tätigkeit des Naturschutzes muß sich inmitten des harten Alltags vollziehen, und sie ist oft so ershwert, weil sie sich immer wieder auch gegen ein wirtschaftliches Geschehen wenden muß; die Tätigkeit des Naturschutzes ist außerordentlich universell — besonders in einem Lande der Vielfalt — wie die Steiermark —, in dem über 40 Prozent der Landesfläche unter Schutz gestellt worden sind. In diesen Schutzflächen befinden sich viele Wohn- und Arbeitsstätten, und die Konfrontation mit ihnen führt oft zu Entscheidungen, die vielleicht mißverstanden werden, weil die zu berücksichtigenden Umstände unbekannt sind. Die Tätigkeit im universellen Naturschutz ist keinesfalls Selbstzweck — sie zeigt der Gesellschaft eindeutig auf, daß gesundes, reines Wasser, eine giftfreie Luft, eine vom Lärm unbelastete Umwelt, eine naturbelassene, voll intakte Pflanzen- und Tierwelt und eine gepflegte freie Landschaft das größte Kapital der Gesellschaft in der Zukunft darstellen werden. Zu dieser Tätigkeit sind auch wir Techniker verpflichtet.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1972

Band/Volume: [1972\\_2](#)

Autor(en)/Author(s): Reisinger Wilhelm

Artikel/Article: [Zeitgebundener Natur- und Umweltschutz - Aussichten für die Zukunft. 31-36](#)